

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Stadt Olfen
vom 30.11.2006**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516), in Verbindung mit dem § 1 sowie die Nr. 4, 5 und 6 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54, 252), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 und 1.2.4 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV NRW S. 732) hat die Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 30.11.2006 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen

- a) jeweils am 2. Sonntag im Mai (Muttertag),
- b) am 3. Sonntag im Oktober sowie
- c) in Verbindung mit dem festgesetzten Weihnachtsmarkt an einem Adventssonntag

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr eines jeden Jahres geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.08.1999 ihre Gültigkeit.

Olfen, 22.11.2006
Stadt Olfen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Himmelmann

